

Designerdrogen-Eldorado Schweiz : Maschen im Gesetz müssen enger werden

Autor(en): **Bovens, Michael G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **36 (2010)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-800253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Designerdrogen-Eldorado Schweiz: Maschen im Gesetz müssen enger werden

Das Angebot von Designerdrogen im Internet wächst praktisch ungehindert. Das bestehende Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetz zu umgehen, ist (noch) relativ einfach. Mit der Einführung der neuen Betäubungsmittelverordnungen 2011 wird mit dem «Verzeichnis e» ein wichtiges Instrument zur Prävention und wirksameren Kontrolle von Designerdrogen geschaffen.

Michael G. Bovens

Dr. sc.nat. ETH, Forensischer Chemiker GTFCh/SGRM, Forensisches Institut Zürich, Zeughausstrasse 11, Postfach 8021, CH-8032 Zürich, Tel. +41(0)44411 196 80, michael.bovens@stp.stzh.ch

Einleitung

Die natürlichen Rauschmittel wie Cocain, Heroin, Δ^9 -THC, Meskalin etc. sind erstaunlicherweise relativ einfach aufgebaut, haben also kleine Molekulargewichte vergleichbar mit beispielsweise Saccharose. Deren Wirkung im menschlichen Körper ist bekanntlich in bereits sehr niedrigen Dosen – oft deutlich unter 100 mg - hoch. Die natürliche Verfügbarkeit von Cocasträuchern, Schlafmohn, Cannabis etc. und die durch Laien durchführbare Extraktion und Aufkonzentrierung der Wirksubstanz ist so gross bzw. so einfach, dass die Synthese am Ort der KonsumentInnen viel aufwändiger und kostenintensiver ist als die natürliche Gewinnung in den entsprechenden Produktionsländern und der Schmuggel in alle Kontinente und Länder.

Obwohl auch «Designerdrogen» vergleichbar kleine Molekulargewichte haben und – mit einigen Ausnahmen – auch im ca. 100mg Bereich dosiert werden, unterscheiden sie sich in mancherlei Hinsicht von den natürlichen Drogen. Der Begriff «Designerdrogen» ist schwammig und müsste in jeder Diskussion erst einmal präzisiert werden. Hier soll er für psychotrop wirksame Substanzen stehen, die in der Szene bekannt sind, konsumiert werden und nicht als Betäubungsmittel oder Heilmittel deklariert sind. Das aktuelle Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetz tut sich mit seinen Verordnungen sehr schwer, diesem wachsenden Markt wirkungsvoll begegnen zu können. Wirkungsvoll nicht nur im Sinne der Kontrolle, sondern auch in der Prävention und Schadensminderung.

Designerdrogen – ein echtes Problem?

Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen sind weitgehendst noch ungelöst. Täglich werden Aufgriffe von Designerdrogen bei Polizei und Zollbehörden, also von der Strasse bis zum Internethandel verzeichnet – vom Gramm- bis in den höheren Kilogramm-Bereich, d. h. Dutzende bis mehrere Hunderttausende von Konsumeinheiten. Erst die Analyse in einem forensischen Labor bestätigt die Identität eines Wirkstoffes oder Gemisches mit der deklarierten Aufschrift – oder eben nicht. Falschdeklarationen und Bezeichnungen sind an der Tagesordnung. Doch mit der alleinigen Identität eines Stoffes ist das Problem der Designerdrogen

nicht gelöst. Die analytischen Herausforderungen zur Identifikation von unbekanntem oder neuen Substanzen, Referenzspektren und Referenzmaterialien sprechen wir hier gar nicht weiter an. Nur soviel, dass alle forensischen Laboratorien weltweit intensiv damit beschäftigt sind, entsprechende Daten zu erarbeiten und auszutauschen.

Designerdrogen fallen durch die Maschen

Nach der forensischen Analyse geht es um die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen. Handelt es sich bei einem der gefundenen Stoffe um ein Betäubungsmittel, Heilmittel, Nahrungsmittel oder Nahrungsergänzungsmittel oder schlicht um eine Chemikalie? Ist Herstellung, Handel, Eigenkonsum erlaubt und wenn ja, bis zu welcher Menge? Die Frage der maximalen Menge zum Eigenkonsum und der Einzeldosis erzeugt heilmittelrechtlich bei Designerdrogen Konstellationen, die in der Praxis äusserst unbefriedigend sind. Eine Monatsration bzw. 30 Konsumeinheiten sind für den Eigenkonsum erlaubt. Bei nicht gelisteten Medikamenten ist oft keine Einzeldosis bekannt. Wie soll also bei Designerdrogen die Grenze zwischen Eigenkonsum und Verdacht auf Handel angemessen beurteilt werden? Was sich jeweils rasch abzeichnet ist, welche Aufsichts- oder Kontrollbehörde *nicht* zuständig ist bzw. welches Gesetz oder welche Verordnung gegenwärtig dafür nicht angewendet werden kann. Je nach Art und Ort der Sicherstellung und Abklärungen von Designerdrogen sind Kantonale Laboratorien, Apothekerämter, Heilmittelkontrollen, Polizei, Forensische Laboratorien, Swissmedic, Bundesamt für Gesundheit, Zollverwaltung und die Justiz (Staatsanwaltschaften) involviert.¹

Fazit: Designerdrogen fallen oft durch alle gesetzlichen Maschen. Der Handel und Konsum von zweifelsfrei psychotrop wirksamen Substanzen lebt und floriert – ein Eldorado für alle «Drogendesigner». Obwohl von den Risiken und Nebenwirkungen von Research Chemicals² oder neuen Designerdrogen wenig bekannt ist, ist das gesundheitliche Gefährdungspotential gerade deshalb gegeben.³ Und dies nicht nur für die KonsumentInnen. Was ist zum Beispiel mit der Gefährdung Dritter im Strassenverkehr?

Bis jetzt also viele offene Fragen, die letztlich nur aufzeigen sollen, dass Handlungsbedarf in der rechtlichen Regelung von Designerdrogen besteht. Selbst die Freigabe von allen Designerdrogen (die nicht schon dem BetmG unterstellt sind) für Herstellung, Handel und Konsum wäre eine für alle Kontroll- und Vollzugsbehörden

hilfreiche Regelung und eine Verbesserung der aktuellen Situation. Vielleicht sogar die einfachste, aber gewiss nicht unproblematischste. BefürworterInnen dieser liberalen Lösung sprechen hinsichtlich Designerdrogen von einer vernachlässigbaren Grösse im Vergleich zur volksgesundheitlichen Problematik von Alkohol und Tabak. BefürworterInnen einer griffigeren Handhabung von Research Chemicals und Designerdrogen sehen die absolut vergleichbare Wirkung dieser Substanzen mit bekannten und unterstellten Betäubungsmitteln und damit auch den Schutz der KonsumentInnen (Prävention und Schadensminderung) oder unbeteiligter Dritter (Fahren unter Drogeneinfluss im Strassenverkehr).

Engere Maschen durch ein «Verzeichnis e» in der BetmVV-EDI

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu den drei neuen Betäubungsmittelverordnungen⁴ im Rahmen des teilrevidierten BetmG wird voraussichtlich im April 2011 im Rahmen der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung des EDI BetmVV-EDI ein neues *Verzeichnis e* eingeführt werden.⁵ Mit diesem wird es möglich, innerhalb weniger Monate, neue Designerdrogen, die in der Betäubungsmittelszene erscheinen, der Kontrolle zu unterstellen. Sie werden damit unter dem BetmG einzugsberechtigt. Damit geht der Gesetzgeber einen ersten konkreten Schritt in Richtung engerer Maschen hinsichtlich Handel und Konsum von Designerdrogen. Wie griffig diese Neuregelung wird, muss sich zeigen. Sie hängt einerseits von der Beobachtungsfähigkeit der Szene ab und andererseits von der Prozessgeschwindigkeit der zuständigen Administration. Die Kompetenz zur Ergänzung des *Verzeichnisses e* liegt beim Eidgenössischen Departement des Innern EDI. Welche Qualität die Meldungen haben sollen oder wer als Melder in Frage kommt, muss sich entwickeln. Genügt eine einzelne grössere Sicherstellung oder reicht auch eine kleine Sicherstellung, wenn beispielsweise aus Internetforen Erfahrungsberichte über Wirkung und Dosis ersichtlich sind? Welchen Einfluss werden Quellen aus dem Ausland wie das Frühwarnsystem der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht EBDD⁶ oder das European Network of Forensic Science Institutes ENFSI⁷ haben?

Die Einführung des *Verzeichnisses e* wird auch bei gutem Funktionieren nicht über den Stand einer Reaktion auf die Entwicklungen im Designerdrogenbereich hinauskommen und greift deshalb zu kurz. Die Wurzel der Problematik wird nicht getroffen. Weshalb?

Die Grundproblematik liegt unmissverständlich in der alleinigen Abstützung auf *Positivlisten von Einzelsubstanzen*, sowohl im Betäubungsmittel- wie im Heilmittelbereich. Der *missbräuchlichen* Verwendung von neuen Designerdrogen und Research-Chemicals zu Konsumzwecken kann damit niemals angemessen begegnet werden.

An dieser Stelle eine kurze Bemerkung zur oft gehörten Kritik wirtschaftsorientierter Gegner an der betäubungsmittelrechtlichen Unterstellung von problematischen, d.h. missbräuchlich verwendeten psychotropen Stoffen. Es geht in der ganzen Darlegung nicht um die Verwendung von psychotropen Stoffen als Industrie- oder Forschungskemikalien. Diese sollen weiterhin nach glaubhafter Darlegung des chemischen bzw. industriellen Verwendungszweckes mit Bewilligung auch in den benötigten Grossmengen ohne weitere Einschränkung oder administrative Hindernisse eingesetzt werden können. Als Beispiel solcher Dual Use Chemikalien sei die Designerdroge und gleichzeitig Industriechemikalie GBL (γ -Butyrolacton) erwähnt. GBL wird europaweit nur von ganz wenigen Chemiefirmen im Kilotonnen-Massstab hergestellt, aber von sehr vielen Firmen hauptsächlich als Lösungsmittel und als Ausgangsstoff zur Herstellung von Pharmazeutika und Chemikalien eingesetzt. Die Differenzierung von solchen Verwendungszwecken gegenüber dem Einsatz von reinem GBL als Designerdroge (auch bekannt als Vergewaltigungsdroge), dürfte für einen (foren-

sischen) Chemiker keine besondere Herausforderung sein.

Der Internethandel findet immer wieder mehr oder weniger phantasievolle, beim genaueren Hinsehen aber fragliche oder gar sinnlose Verwendungszwecke von Designerdrogen. Dies mit dem Zweck vom effektiven Gebrauch als Designerdroge abzulenken und die Behörden zu «täuschen». So wurde GBL im Internethandel oft als «Felgenreiniger» angeboten – und dies erst noch zu massiv überhöhten Literpreisen.

Bei komplexeren Fragen und Überprüfung der deklarierten Verwendungszwecke könnte ein Expertenpool aus Industrie und Forensischer Chemie dem EDI beratend zur Seite stehen.

Reaktion des Drogenmarktes

Anhand des GBL zeigte sich auch eindrücklich die ausgesprochen rasche Ausweich-Reaktion des Drogenmarktes auf die Unterstellung neuer Drogen. Ende 2001 wurde GHB (γ -Hydroxybuttersäure) dem BetmG unterstellt. Es vergingen wenige Wochen, bis in den forensischen Laboratorien praktisch kein GHB mehr identifiziert wurde, sondern dessen synthetischer Vorläufer GBL, welcher dazumal nicht gleichzeitig als Vorläufer in die Vorläuferverordnung aufgenommen wurde, eben mit der Begründung, dass dies wegen des grosstechnischen Einsatzes wirtschaftlich nicht machbar sei. In diesem speziellen Fall ist der Vorläufer GBL physiologisch gleich wirksam wie GHB selbst. Erst 2008, nachdem mehrere klinische Fälle von drastischem GBL Missbrauch bekannt wurden und polizeiliche Ermittlungen darlegen konnten, dass GBL in grösseren Mengen als «Reinigungsmittel» importiert und von den Käufern missbräuchlich als Betäubungsmittel konsumiert wurde, konnte GBL als Ester von GHB betäubungsmittelrechtlich beurteilt werden. Noch offen in diesem Kontext ist die Industriechemikalie 1,4-Butandiol (BDO), welche ebenfalls im Körper rasch zu GHB metabolisiert wird und die entsprechende psychotrope Wirkung entfaltet. Auch hier reagiert der Drogenmarkt und begann GBL mit 1,4-Butandiol zu ersetzen, zugegebenermassen nicht so drastisch wie die damalige Ablösung des GHB mit GBL.

Designvariationen und Positivlisten

GBL zählt aber nicht zu den klassischen Designerdrogen, auch wenn es synthetisch hergestellt wird. Wenn die heute auf dem Designerdrogenmarkt erscheinenden Substanzen zusammengefasst werden sollen, dann sind es die Phenethylamine (darunter fallen die Amphetamine und Cathinone), Piperazine, Synthetische Cannabinoide und mindestens in Europa untergeordnet die Tryptamine, synthetische Opiate und Ergoline.

Stellvertretend für alle Designerdrogen soll anhand des Phenethylamingrundgerüsts, dem Amphetamin, die Variationsbreite an Designmöglichkeiten veranschaulicht werden (vgl. Abb. 1). An jedem mit R-markierten Ende kann ein sogenannter Substituent an das Molekül angehängt oder variiert werden.

Dabei hat nur schon jeder einzelne Substituent eine grosse Variationsbreite⁸, die sich in der Kombination untereinander nochmals massiv vergrössert. Natürlich verändert sich mit der Molekülstruktur auch die Wirkung. Von den Drogendesignern wird eine intensivere oder länger andauernde Wirkung gesucht, oft geht allerdings eine schwächere Wirkung oder stärkere Nebenwirkungen damit einher. Aus der Forschung sind teilweise die begünstigenden Substituentenmuster bekannt, wie Ringeffekt oder Seitenkettenverlängerung. Das vordergründige Ziel von neuen Designerdrogen ist aber nicht eine Verbesserung der Wirkung oder Reduzierung von Nebenwirkungen, sondern die Umgehung des Gesetzes und hier genau liegt die Wurzel des Problems. Nach bisheriger Leseart des noch aktuellen Gesetzes, insbesondere des Art. 7 (oder Art. 2 und 2a im revidierten BetmG) sind zwar Substanzen, die eine *ähnliche Wirkung* haben, den Betäubungsmitteln gleichgestellt. Das Gesetz berücksichtigt also bereits die

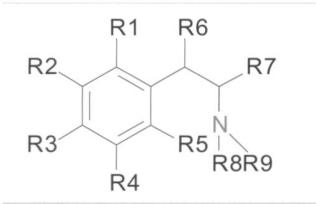


Abb. 1: β -Phenethylamin-Grundgerüst

Möglichkeit des Aufkommens von neuen Betäubungsmitteln. Diese müssen aber explizit auf einem Verzeichnis als Einzelsubstanz aufgeführt sein (Positivliste). Chemische Namensgebungen sind für manche ein Zungenbrecher, aber uneindeutige Bezeichnungen für eine chemische Struktur. Die kleinste Veränderung am Molekül, zum Beispiel an einem R-Substituenten unseres Amphetaminbeispiels ergibt einen neuen Namen, der nicht in der Positivliste erwähnt ist. Die Praxis zeigt es unmissverständlich, dass der Designerdrogenmarkt die rechtliche Situation in der Schweiz – sein Eldorado – bestens kennt, und sehr flexibel auf Neuunterstellungen reagieren kann. Die seit 2007 angelaufene Welle der synthetischen Cannabinoide mit Namen wie Spice, Space u.a.m. ist ein mustergültiges Beispiel dafür. Kaum wurden die ersten Substanzen in Deutschland dem Gesetz unterstellt, tauchten Derivate auf. Ab 01.12.2010 werden auch in der Schweiz einige wenige synthetische Cannabinoide der JWH- und CP-Klasse gelistet sein und schon jetzt identifizieren wir neue Derivate. Die längerfristige Antwort kann mit dem «Verzeichnis e» nicht bereits gegeben worden sein. Denn dieser Spiess im Kampf gegen den wachsenden Markt der Designerdrogen bleibt zu kurz, hinkt ständig hinten nach und bleibt rein symptomatisch.

Neudefinitionen in Gesetzen

Die bisherige Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes zur Handhabung von Stoffen mit ähnlicher Wirkung (insbesondere Art. 7 des gegenwärtig gültigen bzw. im rev BetmG Art. 2) müsste zukünftig dahingehend umgesetzt werden, dass in den Positivlisten nicht nur Einzelverbindungen, sondern wo sinnvoll Substanzklassen und eine breit gefasste Derivate-Definition aufgeführt werden.

Grossbritannien oder Liechtenstein als auch mehrere aussereuropäische Länder sind der Einzelsubstanzenproblematik bereits wirkungsvoller begegnet, indem sie eine «Derivateklausel», «Substanzklassen» oder «Analoge Verbindungen» in ihren Betäubungsmittelgesetzen einführen bzw. einführen werden.

Eine durchaus vergleichbare Situation besteht in der Dopingmittelszene. Die World Anti Doping Agency WADA hat in ihren Positivlisten⁹ konsequent eine Klausel aufgeführt, welche analoge Verbindungen mit folgendem Wortlaut mit einschliesst: «... and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s).»¹⁰

Es wird sich also zeigen, ob der politische Wille zur Einführung einer Derivateklausel aufgebaut werden kann, oder der wachsende Designerdrogenhandel in der Gesamtsicht ein vernachlässigbares Problem bleiben wird. ●

Artikel zum Thema im SuchtMagazin

- 5/2010 Erfahrungsberichte über Research Chemicals auf Erowid.org (S. 33-35)
User-Dealer: vergessen von der Schadensminderung (S. 36-39)
- 2/2010 Enhancement: jenseits von rechtlichen Bestimmungen (S. 17-18)
- 5/2008 Cannabispolitik
 - Cannabiskonsum in der EU – Ein Überblick (S. 3-10)
 - Cannabispolitik: eine unendliche Geschichte?! (S. 11-14)
 - Cannabiskonsum in der Schweiz: leicht rückläufige Tendenzen (S. 21-23)
 - Effizienz und Kosten der Cannabisrepression in der Schweiz (S. 27-30)
 - Cannabis in Jugendkulturen (S. 31-34)

Bestellung an: abo@suchtmagazin.ch

Preis pro Heft: 15 CHF/10 Euro

Endnoten

- 1 Ein ähnliches Problem stellt sich bei Neuro-Enhancern und der Frage, ob diese als Heilmittel oder Lebensmittel klassifiziert werden. Werden sie als ersteres klassifiziert, liegt der Zuständigkeitsbereich bei Swissmedic. Gelten sie hingegen als Lebensmittel liegt der Zuständigkeitsbereich beim BAG. Vgl. dazu den Artikel von Anner in der Ausgabe 2/2010 des SuchtMagazin.
- 2 Chemische Verbindungen die toxikologisch (noch) nicht untersucht wurden.
- 3 Eine Möglichkeit sich über die Wirkungsweise und das Gefährdungspotential zu informieren, bietet die Plattform Erowid.org. Vgl. dazu den Artikel von Thyssen in der Ausgabe 5/2010 des SuchtMagazin.
- 4 Das Anhörungsverfahren läuft bis Ende November 2010. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html, Zugriff 14.11.2010. Die Inkraftsetzung der Verordnungen wird auf April 2011 erwartet.
- 5 Der Entwurf der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI) ist online erhältlich. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1698/Vorlage_3.pdf, Zugriff 14.11.2010.
- 6 www.emcdda.europa.eu. Vgl. zum Frühwarnsystem der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht EBDD den Artikel von Simon et al. in dieser Ausgabe des SuchtMagazin
- 7 www.enfsi.eu
- 8 darunter zählen: Halogenide, Ester, Ether, Alkoxide, Alkane, Alkene, Amine, Amide, Carboxilate, Alkohole, Alkyle, Thiole, Selenole, Thioalkyle, Selenoalkyle, Phenole, Thiophenole, Alkylhalogenide, Benzyle, Phenyle, Nitrile, Nitroverbindungen, Ketone, Aldehyde, Thioketone, Thiocyanate, Isocyanate.
- 9 World Anti Doping Agency WADA: Prohibited List 2010. www.tinyurl.com/wada-list, Zugriff 11.11.2010.
- 10 «... und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).» (Inoffizielle Übersetzung). www.tinyurl.com/wada-list-d, Zugriff 11.11.2010.

